

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
- Besonderer Teil Volkswirtschaftslehre -**

vom 3. Mai 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung ist der „Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das innerhalb von vier Semestern mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich anschließende Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, umfaßt das Grundstudium höchstens 45 Semesterwochenstunden. Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, umfaßt das Grundstudium höchstens 24 Semesterwochenstunden.
- (3) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, umfaßt das Hauptstudium höchstens 27 Semesterwochenstunden. Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, umfaßt das Hauptstudium höchstens 12 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die bestandene Zwischenprüfung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Prüfling die vorläufige Zulassung zur Magisterprüfung beantragen, wenn die Prüfungsleistungen der

Zwischenprüfung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomik bzw. Angewandte Mikroökonomik“ und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre – Makroökonomik“ bestanden sind. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme am schriftlichen Teil der Prüfung gem. § 6 Abs. 1.

- (3) Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsleistungen der Magisterprüfung sind

1. die Klausurarbeiten (zweites Hauptfach und Nebenfach)
2. die mündliche Prüfung (zweites Hauptfach und Nebenfach).
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (nur zweites Hauptfach). Zum Erwerb eines Seminarscheins muß eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) angefertigt und ein Vortrag gehalten werden.

- (2) Multiple Choice Fragen sind zulässig. Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0.“

§ 6 Durchführung der Magisterprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 studienbegleitend durch Klausurarbeiten in Verbindung mit Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls durch ein Seminar erbracht.
- (2) Die Teilnahme an den Klausurarbeiten erfordert eine gesonderte Anmeldung innerhalb der bekanntgegebenen Frist. Die erste Anmeldung kann nur nach Zulassung bzw. gemäß § 4 Abs. 2 vorläufiger Zulassung zur Magisterprüfung erfolgen.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung kann erst nach Bestehen aller schriftlichen Prüfungsleistungen eines Prüfungsgebiets absolviert werden. Die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen erfordert eine gesonderte Anmeldung innerhalb der bekanntgegebenen Frist. Es gibt jeweils einen Prüfungstermin im Sommersemester und einen Prüfungstermin im Wintersemester. Die Prüfungstermine werden jeweils vom Prüfungsausschuß bekannt gegeben.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsumfang

- (1) Die Prüfungsleistungen für Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach umfassen:
 - a) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in Verbindung mit Lehrveranstaltungen.
 - Eine Lehrveranstaltung besteht in der Regel aus jeweils 3 SWS Vorlesung und zugehöriger Übung. Die zugehörige

Klausurarbeit hat eine Dauer von 45 Minuten pro Vorlesungs-SWS.

- Zur Erbringung dieser schriftlichen Prüfungsleistungen wählt der Studierende volkswirtschaftliche und/oder betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS aus, davon mindestens 15 SWS Vorlesung.
- Bei seiner Auswahl muß sich der Prüfling auf Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei oder höchstens drei der folgenden Prüfungsgebiete beschränken, denen die angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils zugeordnet sind:
 - Wirtschaftstheorie
 - Wirtschaftspolitik
 - Finanzwissenschaft
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - die verschiedenen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer
 - die verschiedenen von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer.

Dabei dürfen Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre und zur Wirtschaftsinformatik insgesamt höchstens 12 SWS umfassen.

- b) Ein Seminar im Umfang von in der Regel 2 SWS aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.
 - c) Je eine mündliche Prüfung von jeweils etwa 20 Minuten Dauer in zwei der vom Prüfling gemäß Abs. 1 a) gewählten Prüfungsgebiete, in denen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 8 SWS absolviert wurden. Eines der Prüfungsgebiete muß ein volkswirtschaftliches Prüfungsgebiet sein.
- (2) Die Prüfungsleistungen für Volkswirtschaftslehre als Nebenfach umfassen:
- a) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in Verbindung mit Lehrveranstaltungen.
 - Eine Lehrveranstaltung besteht in der Regel aus jeweils 3 SWS Vorlesung und zugehöriger Übung. Die zugehörige Klausurarbeit hat eine Dauer von 45 Minuten pro Vorlesungs-SWS.
 - Zur Erbringung dieser schriftlichen Prüfungsleistungen wählt der Studierende volkswirtschaftliche und/oder betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS aus, davon mindestens 9 SWS Vorlesung.

- Bei seiner Auswahl muß sich der Prüfling auf Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei der in Abs. 1 a) genannten Prüfungsgebiete beschränken, denen die Lehrveranstaltungen jeweils zugeordnet sind. Dabei dürfen Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre und zur Wirtschaftsinformatik insgesamt höchstens 4 SWS umfassen.
- b) eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in einem der vom Prüfling gemäß Abs. 2 a) gewählten Prüfungsgebiete der Volkswirtschaftslehre, in dem Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS absolviert wurden.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Prüfling eine oder mehrere schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten nicht bestanden, so darf er erneut Versuche zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Klausurarbeiten die Zahl 5 im Hauptfach (= Höchstzahl der im Hauptfach zu absolvierenden Klausurarbeiten) bzw. die Zahl 3 im Nebenfach (= Höchstzahl der im Nebenfach zu absolvierenden Klausurarbeiten) nicht überschreitet.
- (2) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, darf der Prüfling jede der zwei mündlichen Prüfungen, soweit sie nicht bestanden wurden, einmal wiederholen. Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, darf eine nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 9 Freiversuch

- (1) Beantragt ein Prüfling nach ununterbrochenem Fachstudium gemäß den Regelungen der Magisterprüfungsordnung Allgemeiner Teil in der jeweils geltenden Fassung spätestens am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters die Zulassung zu beiden mündlichen Prüfungen bei Volkswirtschaftslehre als zweitem Hauptfach bzw. zur mündlichen Prüfung bei Volkswirtschaftslehre als Nebenfach und besteht er eine oder beide der mündlichen Prüfungen nicht, so gelten nicht bestandene mündliche Prüfungen als nicht unternommen.
- (2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 abgelegte mündliche Prüfungen, die mit einer schlechteren Note als 2,5 bewertet wurden, können zur Notenverbesserung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es gilt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 10 Bestehen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn alle gemäß § 7 zu erbringenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten sämtlicher schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Volkswirtschaftslehre- vom 15. März 1983 (W.u.K. 1983, S. 83), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Magisterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch 2 Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltende Prüfungsordnung Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 21. August 2000, S. 640, geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 43).